

Reglement

über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge in der Stadt Bern (BPTR; SSSB 935.1)

I.

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 17 des Gesetzes vom 11. März 2026¹ über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG)

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt die Vorschriften des kantonalen Gesetzes vom 11. März 2026² über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge und regelt den Einsatz von Pferdekutschen, Fahrradrickschas und dergleichen in der Stadt Bern.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

2. Kapitel: Taxis

1. Abschnitt: Bewilligungen (Art. 5-10 BPTG³)

Art. 3 Taxihalterbewilligung

¹ Zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen gemäss kantonomer Gesetzgebung müssen die Gesuchstellenden den Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken einreichen.

² Taxihalterbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt.

³ Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxihalterbewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG⁴).

⁴ Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

⁵ Die Fahrzeuggebühren für Taxis werden so lange erhoben, wie das Fahrzeug im Fahrzeugausweis als Taxi eingetragen ist. Die Gebühr ist letztmals für den Monat

1 BPTG; BSG ????

2 BPTG; BSG ????

3 BSG ????

4 BSG ????

geschuldet, in dem der angepasste Fahrzeugausweis der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

Art. 4 Taxiführerbewilligung

- ¹ Die Taxiführerbewilligung berechtigt Inhabende, auf dem Gebiet der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführende im Angestelltenverhältnis auszuüben.
- ² Taxiführerbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt.
- ³ Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxiführerbewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG⁵).
- ⁴ Taxiführenden kann überdies die Bewilligung entzogen werden, wenn sie die Kundschaft oder andere Taxiführende wiederholt massiv stören.
- ⁵ Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.
- ⁶ Taxihaltende, welche selbst Taxifahrten durchführen, benötigen zusätzlich zur Taxihalterbewilligung eine Taxiführerbewilligung.

2. Abschnitt: Pflichten der Taxihaltenden (Art. 11 und 13 BPTG⁶)

Art. 5 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals

Taxihaltende sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.

Art. 6 Arbeitsvertrag

- ¹ Taxihaltende sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen. Der Arbeitsvertrag muss der zuständigen Behörde vor dem Arbeitsbeginn der Taxiführenden vorliegen.
- ² Falls anderweitig berufliche Fahrtätigkeiten ausgeführt werden, muss auch für diese ein Arbeitsvertrag eingereicht werden.

Art. 7 Tarifstruktur

- ¹ Taxihaltende müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:
 - a. Ansatz für die Grundtaxe;
 - b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
 - c. Ansatz für die Wartezeit pro Minute.
- ² Neben den Tarifen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen maximal vier weitere Tarife angewendet werden. Zusatztarife für das Aus- und Einladen von Gepäck oder andere Aufwendungen sind nicht erlaubt.
- ³ Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Solche dürfen nur auf Wunsch des Fahrgastes vereinbart werden. Auch Fahrten mit Pauschalentschädigung müssen mittels Taxameter erfasst werden.

⁵ BSG ????

⁶ BSG ????

Art. 8 Tarfbekanntgabe

¹ Die Taxihaltenden haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

² Pro Tarif ist eine beschreibende Bemerkung anzugeben.

³ Die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten müssen für die Kundschaft gut sichtbar aussen am Fahrzeug angebracht werden.

⁴ Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.

⁵ Taxihaltende sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich.⁷ Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

Art. 9 Meldepflichten

¹ Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind der zuständigen Behörde innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge⁸ bleiben vorbehalten.

3. Abschnitt: Pflichten der Taxiführenden (Art. 12 und 13 BPTG⁹)

Art. 10 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen

¹ Taxiführende, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

² Taxiführende, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

³ Während dem Aufenthalt auf einem öffentlichen Standplatz ist die Benützung von Apps zur Fahrtenvermittlung nicht erlaubt.

⁴ Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.

Art. 11 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot

Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

⁷ Verordnung des EJPD vom 5. November 2013 über Taxameter; [SR 941.210.6](#) und Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS); [SR 741.41](#)

⁸ [BSG ????](#)

⁹ [BSG ????](#)

Art. 12 Fahrtenkontrolle

Taxiführende haben zuhanden der Taxihaltenden eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BPTG¹⁰), welche mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers;
- c. Datum der Fahrt;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. verrechneter Fahrpreis.

Art. 13 Ausweispflicht

¹ Taxiführende haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen.

² Taxiführende haben während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto, den Personalien und der Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

Art. 14 Meldepflichten

¹ Taxiführende haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.

² Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz vom 11. März 2026¹¹ über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge bleiben vorbehalten.

Art. 15 Rauchverbot

Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.

4. Abschnitt: Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Art. 16 Allgemeines

¹ Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung).

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug:

- a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde;
- b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt;
- c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird.

¹⁰ BSG [????](#)

¹¹ BPTG; [BSG ?????](#)

³ In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Art. 17 Ausrüstung und Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein und über eine gut sichtbare und funktionierende Taxilampe auf dem Fahrzeugdach verfügen. Die zuständige Behörde kann in der Fahrzeugbewilligung in Bezug auf die Ausgestaltung der Taxilampe Vorgaben machen, damit alle Taxilampen ein einheitliches Erscheinungsbild abgeben.

² Sie müssen mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar und auf der Vorder- und Rückseite der Taxilampe angebracht werden. Die Ziffern müssen eine Höhe von mindestens 30 mm sowie eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen.

³ Taxis müssen über einen Taxameter gemäss eidgenössischen Vorgaben verfügen.

⁴ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Fahrzeuge ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.

Art. 18 Kontrolle

¹ Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim zuständigen kantonalen Amt zusätzlich der zuständigen kommunalen Taxibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Taxihaltende der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

3. Kapitel: Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport (Art. 19 – 21 BPTG¹²)

Art. 19 Begriff

¹ Mit anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden.

² Die Befugnisse gemäss Artikel 4 Absatz 2 BPTG¹³ sind Taxis vorbehalten.

¹² BSG ????

¹³ BSG ????

Art. 20 Bewilligungspflicht

¹ Die zuständige Behörde gibt Führenden von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird von aussen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht.

² Inhabende einer Taxiführerbewilligung sind mit ihrem Taxi auch befugt, Fahrten auf Bestellung über Apps oder andere Kanäle zur Fahrtenvermittlung durchzuführen. Sie benötigen dazu neben der Taxiführerbewilligung keine zusätzliche Bewilligung oder Vignette.

³ Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels:

- a. Artikel 12 – 15;
- b. Artikel 16 Absatz 1;
- c. Artikel 17 Absatz 4;
- d. Artikel 18.

⁴ Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss:

- a. Artikel 4 Absätze 2 und 3;
- b. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.

4. Kapitel: Pferdekutschen, Fahrradrickschas und ähnliche Fahrzeuge

Art. 21 Begriff

Unter die folgenden Bestimmungen fallen Pferdekutschen, Fahrradrickschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge, welche berufsmässig Personen ohne feste Route transportieren.

Art. 22 Bewilligungspflicht

¹ Die zuständige Behörde gibt Führenden von Pferdekutschen, Fahrradrickschas und ähnliche Fahrzeuge mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird gut sichtbar am Fahrzeug angebracht.

² Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels:

- a. Artikel 5;
- b. Artikel 9;
- c. Artikel 11;
- d. Artikel 13 – 15;
- e. Artikel 16 Absatz 1;
- f. Artikel 17 Absatz 4;
- g. Artikel 18.

³ Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss:

- a. Artikel 3 Absätze 2 und 3;

- b. Artikel 4;
- c. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.

5. Kapitel: Sanktionen

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen des 2. Kapitels (Art. 5–15, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18) dieses Reglements verstösst oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung¹⁴ bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführenden machen sich auch deren Arbeitgebende strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgebenden um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹⁶.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts¹⁷.

Art. 24 Verwaltungsmassnahmen

Die Verwaltungsmassnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

6. Kapitel: Verfahren und Gebühren

Art. 25 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Mit Ausnahme von Artikel 23 dieses Gesetzes richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁸ über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.

Art. 26 Gebühren

¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000¹⁹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

² Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen

¹ Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

¹⁴ Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); [BSG 170.11](#)

¹⁵ VStrR; [SR 313.0](#)

¹⁶ Art. 50–56 GV; [BSG 170.111](#)

¹⁷ Art. 28 der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2); SR 822.222 und Art. 26 des Gesetzes vom 11. März 2026 über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG); [BSG ????](#)

¹⁸ VRPG; [BSG 155.21](#)

¹⁹ Gebührenreglement (GebR); [SSSB 154.11](#)

² Bestehende Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen. Sie richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 27. April 2017²⁰ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

II.

Das Reglement vom 21. Mai 2000²¹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Anhang III²²

Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie²³

4.2.4 ²⁴ 25 26	Berufsmässiger Personentransport	
4.2.4.1	[aufgehoben]	
4.2.4.2	[aufgehoben]	
4.2.4.3	[aufgehoben]	
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	250.00
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen <i>und Führerbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport</i>	180.00
4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen <i>und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport</i>	200.00
4.2.4.7	Erneuerung von <i>Taxihalterbewilligungen, Taxiführerbewilligungen und Führerbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport</i>	180.00
4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen <i>und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport</i>	60.00
4.2.4.9	Erstmalige Erteilung <i>und Erneuerung</i> von Bewilligungen für Haltende oder Führende von <i>Pferdekutschen, Fahrradrikschas</i> und dergleichen	180.00
4.2.4.10	[aufgehoben]	

²⁰ Bernisches Taxireglement (BTR); SSSB 935.1

²¹ Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11

²² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-466 vom 20. Oktober 2022

²³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

²⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 275/2001 vom 18. Oktober 2001

²⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

²⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2017-210 vom 27. April 2017

4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises <i>oder des Ausweises für Führende von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport</i>	55.00
4.2.4.12	[aufgehoben]	
4.2.4.13	Vorführen von Taxis <i>und anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport</i> zur Nachkontrolle <i>oder bei Fahrzeugwechsel</i> , pro Fahrzeug	115.00
4.2.4.14	[unverändert]	[unverändert]
4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von <i>Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 24 des Reglements vom Datum²⁷ über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge in der Stadt Bern</i>	150.00– 600.00
4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	12.00
4.2.4.17	[aufgehoben]	
4.2.4.18	<i>Ausserordentlicher Zeitaufwand für Instruktionen in Bezug auf berufsmässige Personentransporte</i>	<i>Zeittarif III</i>

III.

Das Reglement vom 27. April 2017²⁸ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern wird aufgehoben.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern,

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:

Die Leiterin Parlamentsdienste:

²⁷ BPTR; [SSSB 935.1](#)

²⁸ Bernisches Taxireglement (BTR); SSSB 935.1